



Wenn Sie aus beruflichen Gründen umziehen ...

... können Sie sich einiges Geld vom Finanzamt zurückholen. Es erkennt Ihren beruflich bedingten Umzug steuerlich an, wenn

- Sie einen neuen Job antreten oder versetzt werden und deshalb in eine andere Stadt ziehen müssen;
- Sie durch den Umzug näher an Ihrem Arbeitsplatz wohnen, z. B. mindestens 9 Kilometer (einfache Strecke), oder sich Ihre Fahrzeit zum Job um insgesamt mindestens eine Stunde verkürzt;
- Sie eine Zweitwohnung (beruflich bedingte doppelte Haushaltsführung) aufgeben.

Das können Sie von der Steuer absetzen:

- **Möbelspediteur, Miet-Lkw** und alle nachweisbaren Kosten inklusive Umzugspersonal, Transportversicherung und Lagerkosten. Achtung: Wenn auf der Rechnung eine gesonderte Position "Montagearbeiten" für Ab- und Aufbau von Möbeln steht, sollte dort oder im Umzugsvertrag klar erläutert werden, dass dieser Betrag für komplizierte Arbeiten extra gezahlt werden muss.
- **2 Fahrten zur Wohnungssuche** und -besichtigung plus Tage- und Übernachtungsgeld.
- **Reisekosten**, damit die Familie zum neuen Wohnort kommt. Achtung: Das Finanzamt zieht zum Vergleich die billigsten öffentlichen Verkehrsmittel heran und erkennt nur in dieser Höhe Fahrtkosten an.
- **Miete für die alte Wohnung**, wenn Sie die Arbeitsstelle sofort antreten müssen und deswegen die Kündigungsfrist nicht einhalten können (maximal: 6 Monate).
- **Miete für die neue Wohnung**, falls Sie diese mieten mussten, aber noch nicht nutzen konnten (maximal 3 Monate).
- **Maklergebühren**, allerdings nur für die Vermittlung einer Mietwohnung, nicht für den Kauf.
- **Neuer Herd und neue Öfen**, wenn in der neuen Wohnung keine vorhanden oder die alten Geräte nicht benutzbar sind, beispielsweise weil kein Gasanschluss in der neuen Wohnung ist. Maximal absetzbar: Herd 230,08 €, Öfen 163,61 € pro Zimmer.
- **Nachhilfeunterricht** für die Kinder, falls dieser durch den Wohnungswechsel erforderlich wird. Höchstbetrag: 1.409 € pro Kind. Bis zur Hälfte werden diese Ausgaben voll und darüber hinaus bis zu 75 % berücksichtigt.
- **Sonstige Umzugskosten:** Dazu zählen: Anzeigen- und Telefonkosten für die Wohnungssuche, Trinkgelder, Montagekosten für den Herd, Öfen, Lampen, neue Rollos, Schulbücher und Umschulungskosten für die Kinder, Passänderungen, Kfz-Ummeldung, An- und Ummeldung von Telefon- und Kabelanschluss. Anerkannt werden außerdem die Kosten für die Schönheitsreparaturen in der alten Wohnung, wenn diese der Mieter übernehmen muss.

Anstelle von Einzelnachweisen können Sie auch diese Pauschalen ansetzen: 561 € für Singles, 1.121 € für Ehepaare und 247 € für jedes weitere Familienmitglied.

Praxistipp: Bewahren Sie alle Rechnungen und Belege auf, besonders wenn die Kosten höher sind als die Pauschale. Aber Vorsicht: Erkennt das Finanzamt einige der nachgewiesenen Einzelbeträge nicht an, kann der Pauschbetrag unterschritten werden! Der Werbungskostenabzug entfällt, wenn die Umzugskosten vom Arbeitgeber (nach § 3 Nr. 16 EStG steuerfrei) erstattet worden sind.